



An die Direktionen

Bozen, 09.04.2020

Bearbeitet von:

Sigrun Falkensteiner

Tel. 0471 41 75 10

Sigrun.Falkensteiner@schule.suedtirol.it

der Grundschulsprenkel
der stufenübergreifenden Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen
der anerkannten und gleichgestellten Schulen

Zur Kenntnis: Herrn Bildungsdirektor Gustav Tschenett

An die Direktionen der Schulen der Berufsbildung

Mitteilung

Abschluss des Schuljahres 2019/2020 – Ministerialdekret Nr. 22 vom 8. April 2020

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 6. April 2020 ein Gesetzesdekret (Decreto Legge 8 aprile 2020, n.22) beschlossen, welches verschiedene Bestimmungen rund um den weiteren Verlauf bzw. den Abschluss des Schuljahres 2019/2020 enthält.

Alle Regelungen zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sind in einer eigenen Mitteilung veröffentlicht. Im Folgenden eine Übersicht über alle anderen Bereiche, die zum Teil mit Dekret des Unterrichtsministeriums noch detailliert geregelt werden können.

Daher vorab:

Das Dekret definiert noch nicht, wann es eine Rückkehr in die Schule gibt. Der vielfach genannte 18. Mai wird lediglich als „Stichtag“ für verschiedene Regelungen, vor allem zu den staatlichen Abschlussprüfungen (MS und OS) genannt.

Das Dekret definiert ebenfalls nicht, ob alle Schüler*Innen automatisch versetzt werden. Es benennt dies nur als Möglichkeit, die mit Dekret des Unterrichtsministeriums beschlossen werden könnte.

Somit sind die folgenden Beschreibungen, vor allem in Bezug auf die Bewertung, als richtungsweisend anzusehen:

Bewertung am Ende des Schuljahres:

- Die Bewertung stützt sich auf die Bewertungen und Beobachtungen des ganzen Jahres, einschließlich der Zeit des Fernunterrichts, wobei neben den Leistungen auch der Einsatz während des Fernunterrichts berücksichtigt werden muss.
- Sofern der Unterricht in diesem Schuljahr nicht wieder aufgenommen wird und die Lehrpersonen nicht in die Schule zurückkommen, kann die Schlussbewertung über online-Sitzungen vorgenommen werden. Die Modalitäten dafür werden gegebenenfalls noch definiert.



- Sollten Schüler*innen Lücken beim Kompetenzerwerb aufweisen, plant die Schule geeignete Wege, um den Kompetenzerwerb im kommenden Schuljahr zu fördern. Beginnend ab dem 01. September 2020 kann die Schule auch spezielle Aufholmaßnahmen gestalten.

Abschlussprüfung der Unterstufe:

- Keine verpflichtende Teilnahme an den INVALSI-Tests als Zulassungsvoraussetzung

Sofern es innerhalb 18. Mai eine Rückkehr in die Schule gibt:

- Möglicher Verzicht auf einen oder mehrerer Prüfungsteile (schriftlich)

Sofern es erst nach dem 18. Mai oder keine Rückkehr in diesem Schuljahr in die Schule gibt:

- Alle Prüfungsteile entfallen
- Die Bewertung erfolgt auf der Basis der Bewertung des Jahres und auf einer von den Schüler*innen erarbeiteten „Facharbeit“. Die Kriterien für die Erstellung und Bewertung dieser „Facharbeit“ sind noch zu definieren.

Im Gegensatz zu diesen Regelungen, die noch weiterer Folgeregelungen bedürfen, gibt es im Dekret eine klare Aussage zu allen Ausflügen und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen:

Ausflüge, Lehrfahrten, unterrichtsbegleitende Veranstaltungen:

- Alle Lehrfahrten, Ausflüge und unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen sowie ähnliche Aktivitäten bleiben für die Dauer des Schuljahres ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulamtsleiterin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.04.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.04.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.04.2020